



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Andreas Rahm, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1305

VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

31. Januar 2022

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

- TOP 6 Die wirtschaftliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz unter Corona-Bedingungen und Unterstützungsmaßnahmen für unsere Unternehmen
Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1048
- TOP 10 Rheinland-pfälzische Wirtschaft im Corona Jahr 2021
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1134
- TOP 11 Rückzahlung von Corona-Zuschüssen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1135

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022 erhalten Sie zu den vorgenannten – im Ausschuss gemeinsam erörterten – Tagesordnungspunkten den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 12. Januar 2022

- TOP 6 Die wirtschaftliche Entwicklung in Rheinland-Pfalz unter Corona-Bedingungen und Unterstützungsmaßnahmen für unsere Unternehmen
Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1048
- TOP 10 Rheinland-pfälzische Wirtschaft im Corona Jahr 2021
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1134
- TOP 11 Rückzahlung von Corona-Zuschüssen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1135

Anrede,

vielen Dank, dass Sie mir die Gelegenheit geben, über die Wirtschaftsentwicklung in Rheinland-Pfalz sowie die Corona-Hilfen von Bund und Land zu berichten. Die Entwicklung der Pandemie ist durch das Auftreten der Omikron-Variante nochmals unwägbarer geworden, gleiches gilt damit auch für die wirtschaftliche Entwicklung.

Zunächst kurz der Blick zurück, zur wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2021. Ich beziehe mich hier auf den TOP 10, Berichts Antrag der CDU.

Die Statistischen Landesämter der Bundesländer veröffentlichen im März jedes Jahres vorläufige Wachstumszahlen für das jeweils vorangegangene Jahr. Für das Jahr 2021 liegt somit noch kein Wert vor. Die jüngsten Wachstumszahlen für Rheinland-Pfalz liegen für das dritte Quartal des vergangenen Jahres vor, die Ende Dezember veröffentlicht wurden. Im dritten Quartal 2021 ist die rheinland-pfälzische Wirtschaft das zweite Quartal in Folge gewachsen – sowohl verglichen mit Vorquartal wie auch verglichen mit dem Vorjahresquartal betrug die Wachstumsrate 0,8 Prozent. Damit lag das Niveau des Bruttoinlandsproduktes weiterhin unter dem Niveau vor der Pandemie. Die Corona-Krise hat damit – das ist nicht wirklich überraschend – auch im abgelaufenen Jahr die rheinland-pfälzische Wirtschaft wie auch die Wirtschaft in Deutschland insgesamt beeinträchtigt. Wie sich die Entwicklung im vierten Quartal, die bundesweit durch stärkere pandemiebedingte Einschränkungen geprägt war, konkret auf das Wachstum ausgewirkt hat, wird sich im März zeigen, wenn die vorläufigen Wachstumszahlen vorliegen. Ich betone vorläufig, da die Märzahlen noch mehreren Revisionen unterliegen werden.

Zu den im Berichts Antrag erbetenen Insolvenzzahlen. Auch hier liegen erst im März die vollständigen Jahreszahlen vor. Im Zeitraum Januar bis Oktober wurden in Rheinland-

Pfalz 422 Unternehmensinsolvenzen angemeldet, davon wurden 303 Verfahren eröffnet und 119 wegen mangelnder Masse abgelehnt.

Die Zahl der Neugründungen – ebenfalls im Zeitraum Januar bis Oktober – lag bei 23.168. 2020 lag dieser Wert bei 21.799, 2019 bei 22.487, 2018 bei 22.519 und 2017 – die CDU-Fraktion hatte für diese Jahre abgefragt – lag der Wert bei 22.125 Neugründungen. Wir können also festhalten: Im genannten Zeitraum sind in Rheinland-Pfalz 2021 so viele Unternehmen neu gegründet worden, wie in keinem anderen der gleichen Jahreszeiträume seit 2017. Ich betone: Es handelt sich hier nicht um Jahreswerte, sondern jeweils um den Zeitraum zwischen Anfang Januar und Ende Oktober.

Zu den beiden abschließenden Fragen – wie soll die Wirtschaft angekurbelt werden, wie soll dabei der Gründergeist gefördert werden – berichte ich wie folgt: Die Landesregierung hat zur Bekämpfung der Corona-Folgen ein Sondervermögen konzipiert, dass mit Blick auf die Wirtschaft genau dieses Ziel verfolgt. Wir stellen unseren Unternehmen Investitionszuschüsse zur Verfügung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem touristischen Bereich liegt. Darüber hinaus unterstützen wir insbesondere die Digitalisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft – ich darf hier beispielhaft auf das Programm DigiBoost, mit dem wir ein sehr niederschwelliges Angebot zur Verfügung stellen, um gerade im KMU-Bereich die Digitalisierung voranbringen und gleichzeitig wird durch die eingesetzten Mittel – es fließen durch den DigiBoost über 40 Millionen Euro als Zuschüsse in unsere Wirtschaft mit denen Investitionen in fast der doppelten Höhe angereizt werden – ein wichtiger konjunktureller Impuls gesetzt. Den ebenfalls sehr erfolgreichen Wagniskapitalfonds Corona Venture Capital, durch den innovative Gründerinnen und Gründer Eigenkapital erhalten, planen wir bis in dieses Jahr hinein zu verlängern, nachdem die entsprechenden beihilferechtlichen Voraussetzungen durch EU und Bund geschaffen wurden. Über diesen Fonds haben bisher fast 70 Unternehmen Eigenkapitalmittel von über 33 Millionen Euro erhalten. Ebenfalls erwähnen darf ich die Einführung des Gründerstipendiums, über das bereits hier im Ausschuss berichtet wurde.

In Sachen Gründungsgeschehen darf ich zudem auf die Initiative grunden.RLP verweisen, ein flächendeckendes Angebot an Beratung, Förderung und Finanzierung für die verschiedenen Phasen einer Gründung. Dieses steht Gründerinnen und Gründern, aber auch Unternehmensnachfolgenden gleichermaßen zur Verfügung. Das Angebot wird kontinuierlich zeit- und bedarfsgerecht angepasst.

Soweit die Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung 2021 und die konjunkturellen Maßnahmen.

Ich komme jetzt zur aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie im Berichtsantrag zu TOP 6 erbeten wurde:

Die wirtschaftliche Entwicklung ist derzeit von zum Teil gegenläufigen Kennzahlen bestimmt. Wir sehen Licht und Schatten. Einerseits belasten die ungewöhnliche hohe Inflationsrate, darunter Teuerungen bei Vorleistungsgütern und Energiepreisen, sowie anhaltende Probleme bei den Lieferketten wichtiger Güter die Unternehmen. Andererseits entwickeln sich Auftragseingänge in der Industrie positiv, Mit einer Exportquote bezogen auf die Industrieproduktion von 56,5%, die auch so im Zeitraum Januar bis Oktober 2021 aufrechterhalten wurde, gehört Rheinland-Pfalz zu den exportstärksten Bundesländern (BW: 58,3%; BY: 56,4%). Wenn auch die Exporte noch um 4,4 Prozent niedriger liegen als im Vor-Corona-Zeitraum.

Hervorzuheben ist, dass sich die Beschäftigtenzahlen gut entwickeln. Die Arbeitslosenquote sank im November auf 4,3 Prozent, im Vorjahresmonat lag sie noch bei 5,2 Prozent.

Die Industrieproduktion stieg gemäß Statistischem Landesamt im November im Vergleich zum Vormonat (Produktionsindex) um 1,7 Prozent; von Januar bis November steht ein Plus von 8,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dabei entwickelten sich die drei umsatzstärksten Industriebranchen unterschiedlich: Die Chemieindustrie, die umsatzstärkste Branche, steigerte ihre Produktion von Januar bis November um 8,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Die zweitgrößte Branche, die Kraftwagen- und Kraftwagenteileindustrie, die während der Pandemie-Jahre besonders gelitten hat, verzeichnete im November mit 15,8 Prozent den größten Zuwachs im Vergleich zum Vormonat, liegt aber im Vergleich des Zeitraums Januar bis November mit -1,5 Prozent noch unter dem Vorjahreszeitraum.

Im Maschinenbau machen sich die gestörten Lieferketten bemerkbar, im November steht hier im Vergleich zum Vormonat ein Minus von 5 Prozent, jedoch im Jahresverlauf (Januar bis November) mit 15,6 Prozent ein Plus.

Die Konsumgüterproduzenten konnten ihren Output deutlich steigern – im Vergleich zum November 2020 legte die Produktion um 26,4 Prozent zu.

Immer noch zu kämpfen hat der Tourismus. Während sich der Oktober im Vergleich zum Vorjahresmonat erfreulich entwickelte – 27 Prozent mehr Gäste und 15 Prozent mehr Übernachtungen – so steht für die ersten zehn Monate insgesamt noch ein Minus von 21 Prozent bei den Besuchern und um 16 Prozent bei den Übernachtungen. Hier ist auch das Ahrtal zu berücksichtigen: die Flutkatastrophe ließ die Gästezahl um 51 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 63 Prozent einbrechen.

Ein kleiner Lichtblick ist der Ifo-Geschäftsklimaindex. Dieser lag im Dezember 2021 bei guten 94,7 Punkten, nachdem er im November 2021 bei 96,6 Punkten lag. Der tiefste Stand mit 75,5 Punkten wurde am Anfang der Pandemie, in April 2020, gemessen.

Neben den anhaltenden Problemen in den Lieferketten – die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten hier im Laufe dieses Jahres eine Entspannung – belastet die hohe Teuerungsrate Unternehmen und auch Verbraucher.

Im November stiegen die Verbraucherpreise im Vergleich zum November 2020 um 5,1 Prozent, für das Gesamtjahr wird eine Teuerung von 3,1 Prozent erwartet. Als Gründe hierfür führt das Statistische Landesamt die Entwicklung der Energiepreise an sowie das zum Teil sehr niedrige Preisniveau im vergangenen Jahr.

Für das aktuelle Jahr geht die Deutsche Bundesbank davon aus, dass die derzeitigen Sondereffekte nachlassen und dadurch ein Durchschnittswert von 2,2 Prozent ab 2023 möglich sein könnte, was immer noch über der Zielmarke der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent liegt.

Soweit zur aktuellen wirtschaftlichen Lage. Jetzt zu den Corona-Hilfen. Ich fasse hier TOP 6 und 11 zusammen.

Das Auftreten der Omikron-Variante und der rasante Anstieg der Inzidenzen haben erneut zu Beschränkungen im Wirtschaftsleben geführt – darunter leiden nach wie vor die Gastronomie, die Hotellerie und das Veranstaltungsgewerbe stark.

Die Bundesregierung ist mit der Überbrückungshilfe IV einer Forderung der Bundesländer nachgekommen und hat die Unterstützung unserer Unternehmen verlängert. Die Überbrückungshilfe IV greift für die Monate Januar bis März 2022 und kann seit Freitag letzter Woche beantragt werden. Sie ist weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus. Die wesentlichen Änderungen sind:

- 1) Großzügigere Regelung des Eigenkapitalzuschlags: Alle Unternehmen, die im Dezember und Januar im Durchschnitt einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 30 Prozent der erstatteten Fixkosten in jedem Fördermonat, in dem sie antragsberechtigt sind. Dies ist einerseits eine Verbesserung, da der Umsatzrückgang bisher in drei Monaten erreicht werden musste, allerdings wurde der Förderhöchstsatz für den maximalen Eigenkapitalzuschlag von bisher 40% auf 30% reduziert.
- 2) Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren und im Dezember einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen hatten, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 50 Prozent.
- 3) Unternehmen mit mehr als 70% Umsatzausfällen sollen künftig in der Überbrückungshilfe IV nur noch bis zu 90 % der Fixkosten erstattet bekommen, bisher konnten sie bis zu 100% erhalten. Hintergrund für diese Neuregelung sind Empfehlungen des Bundesrechnungshofs.

- 4) Die für die Einhaltung der 2 G und 2 G Plus Regelung notwendigen Personalkosten werden als förderfähige Kosten anerkannt;
- 5) Auch im Januar 2022 können Umsatzeinbrüche infolge freiwilliger Schließungen als Corona-bedingt anerkannt werden, wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist
- 6) Streichung der Zuschüsse zu Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung. Diese Kostenposition hat in der Vergangenheit immer zu Auseinandersetzungen mit den Bewilligungsstellen geführt, da die Abgrenzung von Investitionen in die Umsetzung von Hygienekonzept bzw. Digitalisierung schwierig war.
- 7) Die Beihilfegrenzen werden angehoben: Über die Bundesregelung Kleinbeihilfe können Unternehmen jetzt bis zu 2,3 Mio. Euro Förderung beantragen (bislang 1,8 Mio. Euro) und über die Bundesregelung Fixkostenhilfe 12 Mio. Euro (bislang 10 Mio.).

Eine Bearbeitung der Anträge durch die Bewilligungsstellen der Länder wird nicht unmittelbar möglich sein, da die Umsetzung der Überbrückungshilfen in mehreren Schritten (Antragsstellung, Abschlüsse, Fachverfahren, Schlussabrechnung) erfolgt und der Bund den Ländern vermutlich erst im Laufe des Februars die Software zur Verfügung stellt, damit Anträge bearbeitet, bewilligt und ausgezahlt werden können. Allerdings sollen mit Antragstellung auch Abschlüsse ausgezahlt werden – 50% des beantragten Zuschusses, maximal jedoch 100.000 Euro je Fördermonat.

Soweit zur Überbrückungshilfe IV. Jetzt zu den Rückzahlungen, TOP 11.

Der Berichtsbeitrag nimmt Bezug auf einen Artikel vom 22. Dezember 2021, der im Handelsblatt erschienen ist. Es geht im Artikel um die Rückzahlungen von Corona-Soforthilfen.

Die Soforthilfe, die im Frühjahr 2020 ausgezahlt wurde, diente der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses. Die Hilfe war explizit nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht. Die Vorgaben des Bundes sahen eine selbstständige Ermittlung des Liquiditätsengpasses durch die Antragstellerinnen und Antragsteller vor. Da sich der Liquiditätsengpass auf die der Antragstellung folgenden drei Monate – in Einzelfällen auch fünf Monate – musste der Engpass zunächst geschätzt werden.

Die Soforthilfen wurden als Billigkeitsleistung in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren gewährt, sodass im Nachgang kein Kostennachweis über die Verwendung der gewährten Mittel vorzulegen ist. Allerdings darf die Gewährung von

Billigkeitsleistungen nicht zu einer Überkompensation führen, d.h. die Höhe der gewährten Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Daher enthalten die Bewilligungsbescheide aller Bundesländer die Auflage, wesentliche Veränderungen im Vergleich zum prognostizierten Verlauf der Geschäftsentwicklung zu melden und ggf. zu viel gewährte Soforthilfe zurückzuzahlen. Diese nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses anhand von Ist-Werten ist von den Empfängern der Soforthilfe selbst und eigenverantwortlich vorzunehmen. Sollten sich also nach Erhalt der Soforthilfe wesentliche Veränderungen ergeben haben, beispielsweise, weil der unternehmerische Sach- und Finanzaufwand während des Bewilligungszeitraums oder die pandemiebedingten Einbußen geringer ausfielen als gedacht, muss der zu viel erhaltene Betrag als Überkompensation zurückerstattet werden. Dies ist der Hintergrund für die im Berichtsantrag genannten Rückforderungen.

Zu den einzelnen Fragen des Berichtsantrags darf ich wie folgt antworten. Zunächst zur in unter eins und zwei abgefragten Zahl der Rückforderungen. Es bestehen mit Stand 4. Januar 5.997 Rückforderungen, davon wurden in 5.832 Fällen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 45.014.078 € verzeichnet. Von den Rückforderungen wurden 5.130 beschieden.

Zu den Nummern 3 und 4, der Ausgestaltung der Rückzahlung. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen. Waren die Anspruchsvoraussetzung vorhanden und ergibt sich hierzu nichts Gegenteiliges wie fehlende Antragsvoraussetzungen oder der von mir bereits erwähnte geringere Liquiditätsengpass, so muss die Soforthilfe nicht zurückgezahlt werden. Andernfalls erfolgt ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid, wonach innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides die Rückzahlung zu erfolgen hat. Aufgrund der großen Masse an Anträgen im Frühjahr 2020 – es sind über 110.000 Anträge bei der ISB eingegangen – kam es nicht immer zu einer individuellen Beratung der Antragsteller. Die Leistungen wurden in Form eines Bescheides, also eines Verwaltungsakts im Sinne von § 35 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt, daher erfolgt auch die Aufhebung durch einen Bescheid.

Zur Ermittlung der Rückzahlungshöhe – das ist Ziffer 5 des Berichtsantrags – habe ich bereits ausgeführt, dass die Bezieher von Soforthilfe verpflichtet sind, selbst und eigenverantwortlich die Berechnung der tatsächlichen eingetretenen Liquiditätslücke vorzunehmen. Sollte der tatsächliche Liquiditätsengpass geringer sein als der bereits ausgezahlte Betrag hat sich der Empfänger oder die Empfängerin von Soforthilfe an die Bewilligungsstellen zu wenden und es erfolgt eine Rückforderung der Differenz. Außerdem kann – wenn die Bewilligungsstellen hiervon Kenntnis erhalten – auch das Fehlen weiterer Antragsvoraussetzungen, z. B. fehlender Haupterwerb bei freiberuflich

Tätigen und bei Soloselbstständigen zu einem Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie einer Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung führen.

Bei den Rückzahlungen können angemessene Stundungen gewährt werden, die die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, dazu zählen selbstverständlich auch die aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie.

Zu den Ziffern 7 und 8 des Berichtsantrags ist festzuhalten: Es wird der Liquiditätsengpass im Sinne der Vorgaben des Bundes berücksichtigt, also der Sach- und Finanzaufwand – d.h. die laufenden Ausgaben des Betriebes (Miete, Pacht, Strom, Wasser, Heizung etc.). Dem werden die Einnahmen im gleichen Zeitraum gegenübergestellt, die Differenz sofern die Ausgaben größer sind als die Einnahmen, ist dann die zustehende Corona-Soforthilfe. Eine Berücksichtigung nicht ausgezahlter Kapitalerträge an die Gesellschafter sowie von Beratungskosten bei der Rückabwicklung der Soforthilfe ist nach unserem Verständnis nicht durch die Vorgaben des Bundes zur Bestimmung des Liquiditätsengpasses abgedeckt, so dass diese keine Berücksichtigung finden können.

Um es nochmals abschließend festzuhalten: Das Land Rheinland-Pfalz ist wie alle anderen Bundesländer verpflichtet, zuviel gezahlte Soforthilfe zurückzufordern. Die ISB ermöglicht hierbei selbstverständlich Stundungen und auch Ratenzahlungen.

Soweit zu den aktuellen Entwicklungen bei den Corona-Hilfen. Abschließend darf ich festhalten: Unsere Unternehmen bewältigen die herausfordernde Zeit der Pandemie bislang sehr viel besser, als wir es im Jahr 2020 überhaupt zu hoffen gewagt hätten. Das kostet Kraft und es braucht Zuversicht, dass die Zeiten wieder besser werden. Der Blick auf den Arbeitsmarkt zeigt, dass viele Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten und zusätzlich neues Personal einstellen.

Dennoch wird die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2022 ganz entscheidend davon abhängen, wie sich die Pandemie auch mit Blick auf die Omikron-Variante weiterentwickelt.